

keiner Stelle der *Variae* explizit formulierte“ (S. 9), habe er eine Politik der Integration, ja Verschmelzung verfolgt, die vier Elemente umfasst habe: 1) Gerechtigkeit, 2) wirtschaftliche Prosperität, 3) Ausblendung und Vermeidung religiöser Konflikte, 4) äußere Sicherheit und militärische Planung. Jedem dieser vier Elemente ist ein eigenes Kapitel gewidmet; am Ende der Arbeit steht eine ausführliche Zusammenfassung. B. interpretiert die *Variae* unter der Voraussetzung, dass Cassiodor sowohl für den Wortlaut aller in dieser Sammlung enthaltenen Schreiben – also nicht bloß der Schreiben, die er zwischen 533 und 537 als Prätoriuspräfekt schrieb, sondern auch derjenigen, die er nach eigenem Bekunden im Namen und Auftrag ostgotischer Könige verfasste – verantwortlich ist als auch für die Entscheidungen, die durch diese Schreiben kommuniziert werden. Subjekt politischer Entscheidungen ist bei ihm allein Cassiodor. Diese methodische Prämisse wird nicht begründet und ist aus vielen Gründen schwer zu rechtfertigen: Cassiodor selbst betont den Unterschied zwischen dem, was er im eigenen Namen und dem, was er im Namen und Auftrag von Königen sagt; seine Amtstätigkeit begann erst 507, als Theoderichs Herrschaft längst etabliert war, und wurde mehrfach durch lange Pausen unterbrochen; er hatte in jedem Amt am Hof stets gleichrangige Kollegen, die ihm keineswegs immer wohlgesonnen waren; zudem hatten natürlich auch hochrangige Goten wie Arigern oder Tuluin erheblichen Einfluss auf den König; ganz zu schweigen davon, dass Theoderich auch von Cassiodor selbst durchaus nicht als Marionette seines „Ministers“ dargestellt wird. Gewiss, Cassiodor gehörte zu denen, die 526 dem minderjährigen Athalarich zur Thronfolge verhalfen, aber zwischen 527 und 533 hatte er kein Hofamt inne. Ebenso problematisch ist der konsequente Verzicht auf eine historische Kontextualisierung der in den *Variae* gesammelten Briefe und Edikte. B. interpretiert die Schreiben ohne Rücksicht auf ihre Genese, als handle es sich um programmatische Äußerungen des politischen Willens Cassiodors. Dabei übersieht er, was Peter Classen schon 1950 in seiner Diss. (Kaiserreskript und Königsurkunde, vgl. DA 33, 608) herausgearbeitet hat: dass es sich bei den Königsurkunden überwiegend um Reskripte handelt, die als Reaktion auf Eingaben und Berichte von Untergebenen und Untertanen ergingen. Jeder Versuch, die Aussagekraft einzelner Schreiben einzuschätzen, muss daher von der Tatsache ausgehen, dass es sich fast immer um Entscheidungen in Einzelfällen handelt. Es versteht sich, dass auch Einzelfallentscheidungen sich an rechtlichen Normen orientieren; oftmals formulieren sie auch abstrakte Leitlinien politischen Handelns. Allgemeingültige Regeln setzen jedoch allein die (wenigen) Edikte Theoderichs und Athalarichs. Diese Normen sind im Übrigen, wie in den *Variae* oftmals betont wird, im Wesentlichen diejenigen des römischen Rechts auf dem Stand des späten 5. Jh., was von B. so gut wie gar nicht berücksichtigt wird. Vor allem in den Novellen zum Codex Theodosianus hätte B. viele Parallelen zur rhetorischen Topik der *Variae* finden können. B. zeichnet ein idyllisches Bild des ostgotischen Italien und sucht bewusst nach aktualisierenden Analogien zur bundesdeutschen Migrationsdebatte der Gegenwart. Dabei wird unterschlagen, dass Theoderichs Goten nicht als wehrlose Flüchtlinge, sondern als Heer nach Italien kamen und